

56. Zum Begriffe der Urkunde im Sinne des § 580 Nr. 7b BPO.

VL Zivilsenat. Ur. v. 19. Oktober 1912 i. S. Westf. Berliner  
Vorortbahn, A.-G. (Restitutionskl.) w. N. (Restitutionsbefl.) Rep. VI.  
137/12.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Restitutionsbeklagte hatte die jetzige Klägerin wegen eines am 9. Januar 1909 erlittenen Unfalls auf Schadenersatz verklagt und vom Landgericht am 1. Oktober 1910 ein Urteil erlangt, durch das die Restitutionsklägerin zur Zahlung von 785.14 *M* nebst Zinsen verurteilt und weiter festgestellt wurde, sie habe dem damaligen Kläger den durch den Unfall entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen. Das Erkenntnis ist seit dem 29. November 1910 rechtskräftig. Am 6. Dezember 1910 erhielt die Restitutionsklägerin von den Akten der Steinbruchsberufsgenossenschaft, Sektion X, die den Unfall betreffen, Kenntnis. Sie meint, daß der Vorprozeß für sie günstig hätte entschieden werden müssen, wenn sie damals imstande gewesen wäre, die Akten als Beweismittel zu benutzen, und hat daher die Restitutionsklage erhoben.

Beide Vorinstanzen erachteten die Klage zwar für zulässig aber für unbegründet. Die von der Restitutionsklägerin eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Das landgerichtliche Urteil vom 1. Oktober 1910 stellt fest, daß der jetzige Beklagte zwar bereits vor dem Unfälle vom 9. Januar 1909 nierenleidend war, trotzdem jedoch seinen Beruf als Mörtelkutscher vollständig ausfüllen konnte und voll erwerbsfähig war, daß aber durch den Unfall die Widerstandsfähigkeit der Niere derart herabgesetzt worden ist, daß der Beklagte nicht wieder voll erwerbsfähig werden kann. Die letztere Feststellung stützt sich auf das Gutachten des Sachverständigen Dr. St. Im Gegensatz hierzu gelangte das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung auf Grund anderweiter Gutachten zu der Überzeugung, daß die Nieren durch den Unfall nicht verletzt seien und daß die Nierenerkrankung für die Frage, inwieweit der Beklagte durch den Unfall noch in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sei, auszuscheiden habe. Infolgedessen wurde die dem Beklagten ursprünglich zugestandene Vollrente in der Entscheidung vom 14. Oktober 1910 auf 20% herabgesetzt. Den von dem Beklagten eingelegten Rekurs hat das Reichsversicherungsamt zurückgewiesen.

Die Restitutionsklage wird nun auf die Behauptung gestützt, daß Dr. St., wenn ihm der Inhalt der Akten der Steinbruchsberufsgenossenschaft bekannt gewesen wäre, den ursächlichen Zusammenhang

zwischen dem Leiden des Beklagten und dem Unfalle verneint haben würde, alsdann hätte aber eine der Klägerin günstigere Entscheidung ergehen müssen. Das Landgericht ist zur Klageabweisung gekommen, weil es schriftliche Gutachten nicht für Urkunden im Sinne der angeführten Gesetzesstelle hält. Das Berufungsgericht unterscheidet zwischen den Urkunden, die bei Erlaß des mit der Restitutionsklage angegriffenen Urteils schon vorhanden waren und denen, die später entstanden sind. Die letzteren seien außer Betracht zu lassen, weil sie im Vorprozesse nicht benutzbar waren. Diese Auffassung entspricht der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Entsch. in Zivil. Bd. 48 S. 385), sie wird auch von der Revision nicht beanstandet. Die verbleibenden Schriftstücke sind sämtlich ärztliche Gutachten. In Übereinstimmung mit dem Landgericht erachtet sie der Vorderrichter zur Begründung der Restitutionsklage nicht für geeignet, weil sie nicht als Urkunden nach § 580 Nr. 7b BPO. anzusprechen seien; weiter sei auch nicht dargetan, daß die Klägerin ohne ihr Verschulden außerstande gewesen sei, die Schriftstücke im Vorprozeß geltend zu machen. Gegen beides wendet sich die Revision.“

(Es folgt die Erörterung der gegen den letzten Entscheidungsgrund gerichteten Angriffe; dann wird fortgefahren:) „Gegen den weiteren Entscheidungsgrund des Vorderrichters wendet die Revision ein, daß sich der § 580 Nr. 7b BPO. nicht bloß auf rechtsgeschäftliche Urkunden beziehe, sondern auch auf solche, durch welche Tatsachen festgestellt würden. Besonders wichtig seien die in den ärztlichen Bescheinigungen enthaltenen Angaben über das Bestehen einer chronischen Nierenentzündung zur Zeit des Unfalls und namentlich der Befund des Dr. N. bei der Untersuchung des Urins unmittelbar nach dem Unfall; es hätte geprüft werden müssen, ob sich nicht daraus ergebe, daß das Gutachten des Dr. St. auf falscher Grundlage beruhe.

Der Revision ist zuzugeben, daß das Gesetz von Urkunden schlechtthin spricht; nur die in derselben Sache früher erlassenen rechtskräftigen Urteile werden unter Nr. 7a besonders hervorgehoben, im übrigen aber findet keine Unterscheidung nach dem Inhalte der Urkunden statt. Es ist auch richtig, daß die Möglichkeit, eine Tatsache durch Zeugen oder Sachverständige zu beweisen, den Urkundenbeweis im allgemeinen nicht unzulässig macht. Für die Restitutionsklage kommt indessen in Betracht, daß sie eine besondere Beweis kraft

der Urkunde voraussetzt; die Urkunde muß geeignet sein, das Ergebnis des früheren Verfahrens zu beeinflussen. In den Motiven zu § 519 des Entwurfs (jetzt *RPD.* § 580) wird diese Beweisraft ausdrücklich hervorgehoben, indem dort (*Hahn, Materialien, II Abt. 1 S. 381*) zur Rechtfertigung der abweichenden Behandlung des Zeugenbeweises gesagt wird: „Den Urkunden stehen neu aufgefundene Zeugen . . . nicht gleich, weil Urkunden sowohl für den Beweis als auch für die Ermittlung der zu beweisenden Tatsachen eine hervorragende Bedeutung haben.“ Eine solche Bedeutung kommt aber schriftlich niedergelegten Äußerungen von Sachverständigen in einem Rechtsstreite regelmäßig schon deswegen nicht zu, weil jederzeit die Vernehmung der Sachverständigen beantragt werden kann und dann die Urkunde gegenüber dem im Rechtsstreit abgegebenen Gutachten ihren Wert verliert. Die wahre Bedeutung einer Zulassung des hier beabsichtigten Urkundenbeweises würde sonach darin liegen, daß sie die Vernehmung der im Vorprozesse nicht gehörten Sachverständigen ermöglicht, ein Ergebnis, das dem Willen des Gesetzgebers sicher nicht entspricht. Von Zeugen und Sachverständigen spricht das Gesetz nur im § 580 Nr. 3, es soll ein Restitutionsgrund vorliegen, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidspflicht schuldig gemacht hat. Dagegen bildet die nachträglich eingetretene Möglichkeit der Benennung neuer Zeugen oder Gutachter keinen Restitutionsgrund, und es geht nicht an, diese Beschränkung der Restitutionsklage durch Vorlegung von Urkunden bedeutungslos zu machen.

Im Ergebnis hiermit übereinstimmend hat ein neueres Urteil des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts, *Zur. Wochenschr. 1912 S. 802 Nr. 22*, das Protokoll über eine im Beweisicherungsverfahren erfolgte Zeugenvernehmung zur Begründung der Restitutionsklage für ungeeignet erachtet. Ob unter besonderen Umständen, insbesondere wenn feststeht, daß es sich nicht um mittelbare Herbeiführung eines Sachverständigenbeweises handelt, schriftlich niedergelegte Äußerungen von Ärzten die Restitutionsklage begründen können, bedarf nach Lage des gegebenen Falles keiner Entscheidung.“ . . .